

**Berliner Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**

**Merkblatt**

**über erforderliche Angaben auf Speise- und Getränkearten**

Bei Überprüfungen in Schank- und Speisewirtschaften, Imbisswirtschaften und Kantinen stellen wir sehr häufig Kennzeichnungsfehler in den Speise- und Getränkearten fest. Da dies meist aus Unkenntnis erfolgt, haben wir eine Liste zusammengestellt, aus der Sie die wichtigsten Vorgaben bei der Auszeichnung entnehmen können. Unsere Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Kennzeichnung muss in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung (Produktbezeichnung) des Lebensmittels angebracht werden. In Gaststätten und Imbissen sind diese Angaben auf allen Speise- und Getränkearten sowie Preistafeln anzubringen.

Dies kann auch in Form von Fußnoten, wie auf der Seite 3 dargestellt, geschehen, wenn bei der Produktbezeichnung auf diese hingewiesen wird.

Für die Gastronomie sind folgende kennzeichnungspflichtige Inhaltsstoffe, die auf den Speisen- und Getränkearten sowie Preistafeln unbedingt in der vorgeschriebenen Form angegeben werden müssen, von besonderer Bedeutung:

<b>verwendeter kennzeichnungspflichtiger Inhaltsstoff:</b>	<b>Angabe in der Speise- und Getränkearte:</b>
<b>Farbstoff</b> , z.B. Betacarotin und Zuckerkulör	<b>mit Farbstoff</b>
Konservierungsstoffe, <b>wie z.B. Benzoesäure oder Nitritpökelsalz</b>	<b>mit Konservierungsstoff</b> oder <b>konserviert</b> (Bei gepökelten Fleischerzeugnissen ist auch die Angabe <b>mit Nitritpökelsalz</b> bzw. <b>mit Nitrat</b> zulässig)
<b>Antioxidationsmittel</b> , wie z.B. Ascorbinsäure	<b>mit Antioxidationsmittel</b>
<b>Geschmacksverstärker</b> , wie z.B. Glutamat	<b>mit Geschmacksverstärker</b>
<b>Schwefeldioxid</b>	<b>geschwefelt</b>
<b>Eisen-II-gluconat</b> , z.B. bei Oliven	<b>geschwärzt</b>
<b>Phosphat, Milcheiweiß</b> oder <b>Eiklar</b> in Fleischerzeugnissen	<b>mit Phosphat</b> oder mit <b>Eiklar</b> oder <b>mit Milcheiweiß</b>
<b>Chinin</b> in alkoholfreien Erfrischungsgetränken	<b>chininhaltig</b>
<b>Süßstoff</b> wie z.B. Saccharin und/oder Cyclamat	<b>mit Süßungsmittel(n)</b>
Bei Süßstoff <b>Aspartam</b> ist zusätzlich anzugeben	<b>enthält eine Phenylalaninquelle</b>

<b>verwendeter kennzeichnungspflichtiger Inhaltsstoff:</b>	<b>Angabe in der Speise- und Getränkekarte:</b>
<b>Koffein</b> in alkoholfreien Erfrischungsgetränken (von mehr als 150 Milligramm Koffein pro Liter)	<b>Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen</b>

### Muster einer Speise- und Getränkekarte

<b>Suppen</b>		
Fruchtkaltschale (5)	Teller	€
Zwiebelsuppe (3)	Tasse	€
<b>Kleine Gerichte / Vorspeisen</b>		
Dampfwurst (1)(15) mit Curry und Ketchup (1)		€
3 Rollmöpfe (1) mit einer Scheibe Graubrot		€
Räucherlachs auf Toast mit Sahnemeerrettich (4)		€
Krabbencocktail (1)		€
Sülzkotelett (1) mit Mayonnaisesalat (1)		€
Boulette (17)		€
Griechischer Schafkäse mit Oliven (6)		€
Maissalat (9)		€
Ananas-Schinkentost mit Käse überbacken und Belegkirsche (1) (5)		€
Riesenbockwurst (1)(11) mit Kartoffelsalat (1)		€
Bauernomelette (1) mit gemischtem Salat und Gurken (14)		€
Pizza "Italy" mit Tomaten, Käse, Vorderschinken (1) (18), Peperoni		€
Chinesische Gemüsepfanne (16)		€
<b>Hauptgerichte</b>		
Forelle blau mit zerlassener Butter, Meerrettich (4) und neuen Kartoffeln		€
Schollenfilet "Müllerin" mit Kräuterremoulade (1) und gemischtem Salat		€
Schnitzel "a la Holstein" Kalbsschnitzel paniert mit pikanten Häppchen aus Seelachs (5), Eischeiben		€

mit deutschem Kaviar (5) und Sardellen (1) umlegt		
Pikante Sülze mit Paprikastücken und Oliven (6), dazu knusprige Bratkartoffeln und Remoulade (1)		€
<b>Desserts</b>		
Rote Grütze (5) mit Vanillesauce (5)		€
<b>Eis</b>		
Eisbecher "Roma" (5) (12) mit Früchten und Kirschen		€
Gemischtes Eis (5) (13) in verschiedenen Geschmackssorten		€
<b>Alkoholfreie Getränke</b>		
Apfelsaft	0,2 l	€
Orangennektar	0,2 l	€
Kirschfruchtsaftgetränk	0,2 l	€
Cola (2) (5)	0,2 l	€
Cola Light (2) (5) (8) (14)		€
Orangenlimonade (1) (3) (5)	0,2 l	€
Klare Limonade (1) (3)	0,2 l	€
Tonic Water (7)	0,2 l	€
Bitter Lemon (3) (7)	0,2 l	€
Malztrunk (5)	0,2 l	€
Fassbrause (5)	0,2 l	€
<b>Alkoholhaltige Getränke</b>		
Bockbier dunkel oder hell	0,3 l	€
Berliner Weisse mit Schuss rot oder grün (5)	0,5 l	€
Kindl - Pils (bzw. jede andere Brauerei)	0,4 l	€
<b>Spirituosen</b>		
Pfefferminzlikör (5)	2 cl	€
Anisschnaps (5)	2 cl	€
<b>Longdrinks</b>		
Cuba Libre (5) mit 2cl Rum 40 % vol.	0,2 l	€
Blaue Anne (5) mit 2cl Curacao 35 % vol.	0,2 l	€

(1) mit Konservierungsstoff

(2) koffeinhaltig

(3) mit Antioxidationsmittel

(4) geschwefelt

(7) chininhaltig

(8) mit Aspartam (enthält eine Phenylalaninquelle)

(9) genetisch verändert

(10) mit Milcheiweiß

(13) Eis mit Pflanzenfett

(14) mit Süßungsmittel

(15) mit Phosphat

(16) mit Geschmacksverstärker

(5) mit Farbstoff

(11) mit Eiklar

(17) hergestellt aus fein  
zerkleinertem Fleisch

(6) geschwärzt

(12) Eiscreme

(18)  
Formfleischvorderschinken,  
aus Vorderschinkenteilen  
zusammengefügt

**Die Auflistung der Zusatzstoffe und der Zusammensetzung ist der Verpackung zu entnehmen. Bitte beachten Sie, dass sich gleichartige Produkte oft in dieser Hinsicht unterscheiden.**

### **Hinweise zu Speisen**

Gerichte aus mehreren Bestandteilen, von denen nur einer genetisch verändert ist, müssen diesen Bestandteil gesondert ausweisen, Beispiele:

Reis mit gebackenem Tofu (9)

(9) aus genetisch verändertem Soja hergestellt

Salat mit Italian Dressing (9)

(9) enthält aus genetisch verändertem Soja hergestelltes Sojaöl

Wird die Bezeichnung **Schafkäse** verwendet, ist darauf zu achten, dass der Käse aus **Schafmilch** hergestellt wurde.

Die Bezeichnung Feta darf nur für Salzlakenkäse aus Schafsmilch (auch mit Ziegenmilchanteil) verwendet werden, der in einer bestimmten Region Griechenlands hergestellt worden ist, da es sich hierbei um eine geschützte Bezeichnung handelt.

Bei Käse handelt es sich um ein Milcherzeugnis, das ohne Zusatz von milchfremden Fetten (z.B. pflanzlichen Fetten) oder milchfremdem Eiweiß (z.B. Soja) hergestellt worden ist. Werden Lebensmittelzubereitungen (z. B. Lebensmittelzubereitung aus Kuhmilch und Pflanzenöl) verwendet, sind diese entsprechend z. B. als Lebensmittelzubereitung aus Kuhmilch und Pflanzenöl zu kennzeichnen. Der Begriff „Käse“ darf hier nicht verwendet werden.

**Bouletten**, bei deren Herstellung wie **Brühwurstbrät** fein zerkleinertes Fleisch verwendet wurde (sog. Industrieboulette), dürfen nur bei ausreichender Kenntlichmachung an den Verbraucher abgegeben werden.

Bei der Angabe "**mit Schinken**" ist darauf zu achten, dass dieser Begriff eine Qualitätsangabe für den Hinterschinken darstellt. Sollten Formfleischerzeugnisse verwendet werden, ist gesondert darauf hinzuweisen. (vgl. Fußnote Nr. 18).

**Steak:** Sofern es sich nicht um **Rindfleisch** handelt, muss auf die entsprechende Tierart hingewiesen werden

Surimi ist eine Garnelen- oder Krebsfleischimitation. Die Kennzeichnung muss lauten: "Surimi Garnelen- bzw. Krebsfleischimitat, aus Fischmuskeleiweiß geformt".

**Mayonnaise:** Hier müssen die Angaben mit dem verwendeten Produkt, z.B. Mayonnaise (Mindest-Fettgehalt 80%), Salatmayonnaise (Mindest-Fettgehalt 50%) oder Salatcreme übereinstimmen.

Bei der Abgabe von „losem“ Speiseeis ist zu berücksichtigen, dass bei Sortenangaben wie "Fruchteis" oder "Sahneeis" die Anforderungen gemäß den Leitsätzen für Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse einzuhalten sind.

### **Hinweise zu Getränken**

Zwischen **Fruchtsaft**, **Fruchtnektar** und **Fruchtsaftgetränk** bestehen erhebliche qualitative Unterschiede; ebenso bei **Mineralwasser**, **Tafelwasser** und **Sodawasser**. Die Angaben in der Getränkekarte oder auf der Preistafel müssen immer mit dem tatsächlichen Angebot übereinstimmen. Bei Ausschank von Mineralwasser in Flaschen ist zu beachten, dass diese erst am Tisch geöffnet werden dürfen.

Alkoholfreie Getränke aus **Premix-Anlagen** enthalten in der Regel einen kennzeichnungspflichtigen Konservierungsstoff.

**Alsterwasser** ist ein bierhaltiges Mischgetränk. Es darf deshalb nicht unter Bier aufgeführt werden.

Bei **Bieren** muss die Brauerei und die Art z.B. *Pils*, *Hefeweizen* angegeben werden.

**Southern Comfort** ist ein **Likör** und kein Whisky.

Viele Spirituosen sind gefärbt, enthalten also **Farbstoff**. Betroffene Marken sind z.B. *Johnny Walker*, *Dimple*, *Chivas Regal*, *Metaxa*, *Amaretto*.

**Metaxa** ist eine griechische Spirituose und darf nicht in der Rubrik Weinbrand, Brandy oder Cognac aufgeführt werden.

**Schorle** ist ein weinhaltiges **Mischgetränk** und als solches zu kennzeichnen (Weinanteil **mehr** als 50 %). Es darf nicht unter der Rubrik Wein aufgeführt werden.

In der **Weinkarte** sind neben dem Weinnamen auch die **Farbe**, das **Herkunftsland** und die **Qualität** anzugeben. Qualitätsangaben sind z.B. *Tafelwein*, *Landwein* oder *Qualitätswein*.

**Schaumweine** sind mit der Verkehrsbezeichnung z.B. *Sekt*, *Champagner*, der Marke und der Geschmacksrichtung z.B. *mild* oder *trocken* anzugeben.

Vergleichen Sie Ihre Angaben in den Speisen- und Getränkekarten immer mit den Zutatenlisten der Originalbehältnisse.

Bei **Heißgetränken** ist eine Mengenangabe nicht erforderlich, es genügt die Angabe der Angebotsform: *Glas, Tasse, Portion, Könnchen*.

**Kaltgetränke** sind mit der Mengenangabe in 'l' oder 'cl' anzubieten.

In den Speise- und Getränkekarten muss jedes Angebot eindeutig einem Preis zugeordnet sein.

Auf der Speisen- und Getränkekarte im Eingangsbereich reicht ein Auszug mit den wesentlichen Angeboten an Speisen und Getränken.

**Dieses Merkblatt stellt ausschließlich eine Informationshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Vorschriften zu informieren und diese anzuwenden.**

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung

- Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272)
- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (**ABL. EU Nr. L 268 S. 1**)
- Verordnung (VO) 1169/2011 (LMIV)

Empfehlungen:

- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse vom 19.10.1993, GMBL. S. 362
- Leitsätze des deutschen Lebensmittelbuches